



27-05-1991

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.  
23.012/11/PF

Beilagen

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Renard,

in ihrer Sitzung vom 7. März 1991 haben die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle Ihren Antrag untersucht, durch den Sie ihr Ihren Wunsch mitgeteilt haben, infolge der Vergemeinschaftung der Behindertenpolitik (Artikel 5 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980) von der Französischsprachigen Gemeinschaft in die Deutschsprachige Gemeinschaft versetzt zu werden.

Zur Zeit stehen Sie als festangestellte Sachbearbeiterin im Dienst des "Nationalen Fonds für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten", der von der Französischsprachigen Gemeinschaft abhängt.

Sie sind im Besitz eines Mittelschullehrerdiploms, das vom Schulzentrum "Ste Croix", Hors-Chateau, in Lüttich ausgestellt wurde und Sie haben ausserdem die Prüfung über die elementaren schriftlichen und mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau II), die vom Ständigen Sekretariat zur Anwerbung der Staatspersonals organisiert wurde, bestanden.

Das Dekret vom 19. Juni 1990 des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Schaffung einer "Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge" legt in Artikel 36 folgendes fest :

"Sobald der König die Durchführungsbestimmungen für den Transfer des Nationalen Fonds für die soziale Wiedereingliederung von Behinderten festgelegt hat, übernimmt die Dienststelle die Güter, das Personal sowie die Rechte und Pflichten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft zustehen.

.../...

*Aufgrund dieser Bestimmung wollen Sie in die Deutschsprachige Gemeinschaft versetzt und dem sich im Aufbau befindlichen Büro in Sankt-Vith zugeteilt werden.*

*Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 der institutionellen Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft legt in Artikel 68, Paragraph 2 fest, dass in den zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Exekutive, deren Tätigkeit sich ganz oder teilweise auf das Deutschsprachige Gebiet erstreckt, niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden darf, wenn er nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die gemäss Artikel 15, Paragraph 1 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten nachgewiesen wurden.*

*Aus der Untersuchung Ihrer Situation geht hervor, dass Sie nicht über die legalen Kenntnisse verfügen, die erforderlich sind, um in das Deutschsprachige Gebiet versetzt zu werden, da Sie nicht im Besitz eines Diploms oder Studienzertifikats sind, aus dem hervorgeht, dass Sie in der deutschen Sprache am Unterricht teilgenommen haben, und, dass Sie nicht die Sprachenprüfung abgelegt haben, die hinsichtlich der Bestimmung der Sprachenzugehörigkeit an die Stelle des verlangten Diploms oder Studienzertifikats oder an die Stelle der Bescheinigung des Schulleiters tritt.*

*Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt demzufolge die Ansicht, dass beim jetzigen Stand der Dinge Ihre Versetzung ins Deutschsprachige Gebiet nicht in Betracht gezogen werden kann, es sei denn, dass Sie dafür sorgen, Ihre Situation auf Sprachlicher Ebene in Ordnung zu bringen.*

*Das vorliegende Gutachten wird dem Ministerpräsidenten der Französischsprachigen Gemeinschaft sowie dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellt.*

*Hochachtungsvoll,*

*Der Präsident*

